

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen GL 1 - Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland GL 12 - Zusatzförderung - naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten

Fördersatz (zusätzlich zum Fördersatz GL11):

11 € je Punktwert/ha

Die Punktzahl für die einzelnen Bewirtschaftungsbedingungen hat dabei eine unterschiedliche Höhe (theoretisch möglich sind bis zu 60 Punkte).

Zuschlag:

Pflegeschnitt im Herbst: 85 €/ha

Gegenstand der Förderung:

Aufbauend auf der Grundförderung nach GL 11 wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen, die sich aus der Punktwerttabelle (**Anlage 10** der RL NiB-AUM) ergeben, gewährt.

Fördervoraussetzung: (Förderkulisse)

Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen, und zwar:

- Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von Niedersachsen/Bremen zur Aufnahme in das Netz gemeldet oder vorgeschlagen worden sind,
- Lebensräume der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten,
- Gebiete gemäß Artikel 10, Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- Arten und Lebensraumtypen, die Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sind, in Bremen für Zielarten des Zielartenkonzeptes sowie in Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundkonzeptes (s. ANDI-DVD).

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

Einzuhaltende Bedingungen (die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegt und auf dem jeweiligen Antragsformular bestätigt werden):

- Bewirtschaftungsauflagen der **Grundförderung** (siehe Merkblatt GL11) sowie
- **zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen** wie z. B.
 - die zeitliche Beschränkung der maschinellen Bodenbearbeitung, der Mahd oder der Beweidung
 - den Verzicht auf Düngung bzw. keine organische Düngung
 - die Beschränkung der Anzahl der Weidetiere bzw. des Beweidungsregimes
 - die Beschränkung der Schnitthäufigkeit bei Mahd

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
GL 1 - Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland
GL 12 - Zusatzförderung - naturschutzgerechte Bewirtschaftung
außerhalb von Schutzgebieten**

- das Stehenlassen von Randstreifen (ggf. mit unterschiedlicher Breite) an einer Längsseite für einen befristeten Zeitraum
- die erhöhte Wasserstandhaltung bzw. aktive Zuwässerung für einen befristeten Zeitraum

Wichtig zur Beachtung:

- a) In den von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegten, einzuhaltenden Bewirtschaftungsbedingungen wird zwingend bestimmt, ob die jährliche „Erst“-Nutzungsart durch eine Mahd, eine Beweidung, ohne eine solche spezifische Festlegung oder durch Festlegungen sowohl für Mahd als auch Beweidung erfolgt. Die jeweils festgelegte „Erst“-Nutzungsart ist grundsätzlich für den gesamten Verpflichtungszeitraum der Förderverpflichtung beizubehalten.
- b) Das zeitliche befristete Verbot der Mahd für den Randstreifen, soweit es Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung ist, gilt auch für die Beweidung oder sonstige Nutzung des Randstreifens in diesem Zeitraum!!!

Für den Zuschlag:

Durchführung eines jährlich zusätzlichen Pflegeschnitts ab dem 01. Oktober bis 15. November mit anschließendem Abräumen des Mähgutes.